

Besondere Bedingungen für die Heilweisen-Unfallversicherung Spezial-Konzept für Psychologen - Psychotherapeuten - Heilberufe

Grundlage des Versicherungsschutzes sind die Allgemeinen Unfall-Versicherungsbedingungen (AUB 2011) in der jeweils neuesten Fassung sowie die Besonderen Bedingungen Exklusiv 2011 (BB Exklusiv 2011).

Ziffer 5 BB Exklusiv 2011 – Infektionsklausel – wird wie folgt erweitert:

Für Unfallversicherungen von Psychologen, Psychotherapeuten und Ergotherapeuten gelten als Unfälle auch solche in Ausübung der versicherten Berufstätigkeit entstandene Infektionen, bei denen aus der Krankheitsgeschichte, dem Befund oder der Natur der Erkrankung hervorgeht, dass die Krankheitserreger durch irgendeine Beschädigung der Haut, wobei aber mindestens die äußere Hautschicht durchtrennt sein muss, oder durch Einspritzen infektiöser Massen in Auge, Mund oder Nase in den Körper gelangt sind; Anhauchen, Anniesen oder Anhusten erfüllen den Tatbestand des Einspritzens nicht; Anhusten nur dann, wenn durch einen Hustenstoß eines Diphtheriekranken infektiöse Massen in Auge, Mund oder Nase geschleudert werden.

Ausgeschlossen sind die durch den Beruf an sich bedingten, insbesondere auch die durch gewöhnliche Einatmung bei der Beschäftigung mit Chemikalien allmählich zustande kommenden Schädigungen (Gewerbekrankheit).

Ziffer 2.1.2.2.1. AUB 2011 bzw. Ziffer 11 BB Exklusiv 2011 erhält folgende Fassung:

Bei Verlust oder Funktionsunfähigkeit der nachstehend genannten Körperteile oder Sinnesorgane gelten ausschließlich die folgenden Invaliditätsgrade:

Beide Augen	100%
ein Auge	80%
ein Auge, sofern das andere bereits verloren oder völlig funktionsunfähig war	100%
Gehör beider Ohren	100%
Gehör eines Ohres	80%
Gehör eines Ohres, sofern das Gehör des anderen bereits vollständig verloren war	100%
Geruchssinn	20%
Geschmackssinn	20%
Stimme	100%
Arm	100%
Arm bis oberhalb des Ellenbogengelenks	100%
Arm bis unterhalb des Ellenbogengelenks	100%
Hand	100%
Daumen	60%
Zeigefinger	60%
anderer Finger	20%
sämtliche Finger einer Hand maximal	100%
Bein über der Mitte des Oberschenkels	80%
Beins bis zur Mitte des Oberschenkels	75%
Bein bis unterhalb des Knies	65%
Bein bis zur Mitte des Unterschenkels	60%
Fuß	50%
große Zehe	15%
andere Zehe	5%
beide Nieren	100%
eine Niere	25%

Milz	10%
Milz bei Kindern vor Vollendung des 14-Lebensjahres	20%
Gallenblase	10%
Magen	20%
ein Lungenflügel	20%

Bei Teilverlust oder Funktionsbeeinträchtigung gilt der entsprechende Teil des jeweiligen Prozentsatzes.

Ist die Funktionsfähigkeit auf beiden Augen oder das Gehör auf beiden Ohren in gleichem Umfang beeinträchtigt, so erhöht sich der festgestellte Invaliditätsgrad um die Hälfte. Ist die Funktionsfähigkeit in unterschiedlichem Umfang eingeschränkt, so wird stattdessen der Invaliditätsgrad für das geringer geschädigte Auge bzw. Gehör verdoppelt.

Bei Verlust oder völliger Funktionsunfähigkeit mehrerer Körperteile (z.B. Hand und Finger; Fuß und Bein) der gleichen Extremität, ist bei der Bemessung des Invaliditätsgrades vom übergeordneten Körperteil (Handwert und nicht Fingerwert) auszugehen. Eine Addition der Prozentwerte des Invaliditätsgrades der betroffenen Körperteile der gleichen Extremität erfolgt nicht. Bei Teilverlust oder teilweiser Funktionsbeeinträchtigung gilt dies entsprechend.